

Betriebssatzung des Eigenbetriebs

„Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Organe des Zweckverbandes
- § 4 Die Geschäftsleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der ersten Vorsitzenden oder des ersten Vorsitzenden
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 10 Wirtschaftsjahr
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ (Zweckverband). Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 6.134.479,99 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in § 4 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe aufgeführt.
- (2) Der Zweckverband ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes sind:

1. Geschäftsleitung (§ 4),
2. Werkausschuss (§ 5),
3. Verbandsversammlung (§ 6),
4. Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 4

Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Mitglied (Geschäftsleitung) und ihrer Stellvertretung. Die Verbandsversammlung kann ihr mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 7 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (3) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn bei diesen auch nach außen. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung);
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, der zum Betrieb benötigten Energiemengen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Vollzug des Erfolgsplanes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2. Hierzu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen;
 4. das Unterzeichnen von Freigaben nicht mehr benötigter Grunddienstbarkeiten, sowie das Unterzeichnen neuer oder geänderter Grunddienstbarkeiten;
 5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung;
 6. die selbständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte i. S. des Art 95 der Gemeindeordnung), im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 €;
 7. die Entwurfserstellung des Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplans mit Stellenplan und Stellenübersicht der Dienstkräfte und den Finanzplan;

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende (§ 7) zuständig ist.

- (4) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.
- (5) Die Geschäftsleitung ist Dienstvorgesetzter über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Geschäftsleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Geschäftsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Werkausschuss oder die oder der Verbandsvorsitzende nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO auf die Geschäftsleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags Versorger.
- (7) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese (z.B. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie für das laufende Geschäft), soweit hierfür nicht die oder der Verbandsvorsitzende (§7) zuständig ist.
- (8) Die Geschäftsleitung hat auf Anfrage der oder dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Geschäftsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertretung mit den Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen tätig.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 6), die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende (§ 7) oder die Geschäftsleitung (§ 4) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung.
 2. die Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
 3. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. den Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen.

5. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet.
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Betrag von 10.000 € bis 100.000 €.
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt.
 8. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind und Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € bis 100.000 € mit sich bringen.
 9. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
 10. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt.
 11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages Versorger.
 12. die Bestellung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters sowie der Stellvertretung.
 13. die Bestellung des Steuerberaters zum Erstellen der Steuererklärung und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 14. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 15. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 16. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung zu beschließen.
 17. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang.
 18. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.
 19. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.
 20. den Abschluss von Verträgen nach § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe.
- (4) Der Werkausschuss ist zusätzlich zuständig, die von der oder dem Vorsitzenden, der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie die oder den Vorsitzenden und die Geschäftsleitung zu beraten.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, sowie die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs.
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (und der gebildeten Ausschüsse).
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplans, die Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich dem Stellenplan und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der oder des Verbandsvorsitzenden sowie deren Stellvertretung.
6. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung und die Festsetzung von Entschädigungen.
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
8. die Bestellung der Geschäftsleitung sowie deren Abberufung.
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 5, die oder der Verbandsvorsitzende nach § 7 oder der Geschäftsleitung nach § 4 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind und Verpflichtungen Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen,
3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art von mehr als 100.000 €.

(3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit der ersten Vorsitzenden oder des ersten Vorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Werkausschuss und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Geschäftsleitung.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
 1. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags Versorger,
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses, können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (7) Sollte nach § 6 Abs. 1 Satz 8 in der Verbandsversammlung keine Geschäftsleitung bestellt werden, wird der oder dem Verbandsvorsitzenden auch die Geschäftsleitung übertragen.
- (8) Die oder der erste Vorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten und elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ durch den Vertretungsberechtigten. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die oder den ersten Vorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzungsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 09. Dezember 1991 (Amtsblatt 02.07.1998, Nummer 23) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2019 (Amtsblatt 12.03.2020, Nummer 8) außer Kraft.

Attenkirchen, 26.11.2025

Anton Geier
Verbandsvorsitzender